



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 20.02.2020

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Tiefbau

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	31.03.2020	beschließend

### **Bebauungsplan Nr. 137 "Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße" hier: Absicht der Einziehung von Verkehrsflächen**

#### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, das Verfahren zur Einziehung der in Anlage 1 zur Drucksache Nr. 16/870 dargestellten Verkehrsfläche – Parkplatz und Wegefläche – an der Friedrichsfelder Straße durchzuführen.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

Wie in der Drucksache Nr. 16/846 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 „Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße“ bereits dargestellt wurde, ist auf einer Fläche im Bereich Friedrichsfelder Straße / Im Osterfeld die Einrichtung einer neuen Polizeiwache geplant, die als Ersatz für die derzeitige Wache an der Frankfurter Straße dienen soll.

Der gegenüber der Einmündung der Straße Bahnacker gelegene Parkplatz und ein Teil der Wegefläche sollen über die Festsetzung als „Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Polizei“ der neuen Polizeiwache zugeordnet werden. Der vorgenannte Parkplatz und die Wegefläche sind 1988 als Bestandteil der Friedrichsfelder Straße für den öffentlichen Verkehr gewidmet worden.

Gemäß § 7 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz NRW kann die Straßenbaubehörde die Einziehung einer Straße (hier: die in Anlage 1 dargestellte Teilfläche) verfügen, wenn dafür überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Die überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls sind hier zu bejahen, da eine „Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Polizei“ dem öffentlichen Wohl dient und höher zu bewerten ist als das Interesse der Anwohner/Verkehrsteilnehmer an frei verfügbaren Stellplätzen.

Die Absicht der Einziehung ist mindestens 3 Monate vorher ortsüblich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Haarmann

Anlage:

(1) Einziehungsfläche Parkplatz und Wegefläche